



Anlage zur Medien-Information

16. April 2012

Eckpunkte zur Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität

CDU und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages darauf verständigt, die von der Universität zu Lübeck gewünschte Entwicklung hin zu einer Stiftungsuniversität sorgfältig zu prüfen und die Entscheidungen hierzu in Abstimmung mit der Universität zu Lübeck insbesondere auf das Ziel auszurichten, die künftige Entwicklung dieser Universität finanziell und strukturell besser abzusichern. Als Ergebnis dieses Auftrages werden die folgenden Eckpunkte für eine Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität vorgestellt:

1. Zielsetzungen

- Die Universität zu Lübeck erhält als Stiftung durch einen Zuwachs an Selbstständigkeit, Flexibilität und Eigenverantwortung die Chance, ihre Effizienz und Innovationsfähigkeit nachhaltig zu steigern. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, durch die stärkere Einwerbung nicht-staatlicher Mittel sowie einem gestärkten Kostenbewusstsein von den Finanzmitteln des Landes finanziell unabhängiger zu werden.
- Die Universität zu Lübeck wird als so genannte Zuwendungsstiftung weiterhin in erster Linie aus Landesmitteln finanziert. Es besteht jedoch die Erwartung, dass sich private Mittelgeber, insbesondere wegen der in der Hansestadt Lübeck traditionell ausgeprägten Stiftungskultur und der großen Verbundenheit der Stadt mit ihrer Universität, an der künftigen Hochschulfinanzierung beteiligen. Die Mittelgeber erhalten durch das Stiftungsmodell die Möglichkeit, durch eine Zustiftung die Universität langfristig zu fördern und von den rechtsformspezifischen Steuervorteilen zu profitieren.
- Es besteht die Aussicht, dass sich Personal, Studierende und Ehemalige mehr mit der Stiftungsuniversität identifizieren und sich stärker für ihre Hochschule engagieren.
- Wegen der mit einer Umwandlung verbundenen Auswirkungen auf das Hochschulpersonal (Personalübergang auf die Stiftung) wird der Universität zu Lübeck empfohlen einen Senatsbeschluss herbeizuführen, mit dem der Senat die Umwandlung der Universität in eine Stiftung aktiv unterstützt und befürwortet.

- Die Stiftungsuniversität wird in Lübeck als Modellprojekt mit einem eigenständigen Stiftungsgesetz eingeführt. Im Hinblick auf die Erreichung der oben genannten Ziele und Erwartungen wird die Stiftungsuniversität regelmäßig evaluiert. Es wird angestrebt, nach der geplanten Neuordnung der Universitätsmedizin mit dem Konzept „Hochschulmedizin 2020“ die Umwandlung bis zum 1. Januar 2014 umzusetzen.

2. Stiftungsorganisation

- Ausgehend von der gesetzlichen Optionsmöglichkeit in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wird die Universität zu Lübeck von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts überführt und die Organisationsstruktur entsprechend umgestaltet.
- Die bisherigen körperschaftlichen Strukturen der Universität zu Lübeck sollen weitgehend erhalten werden, damit den Hochschulmitgliedern die über Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Partizipationsrechte im bisherigen Umfang verbleiben. Die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Organe der Studierendenschaft bleiben ebenfalls erhalten.
- Die Umwandlung in eine Stiftung erfolgt auf Basis der derzeitigen Organisationsstrukturen der Universität zu Lübeck und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH), Campus Lübeck. Eine Einbeziehung des Universitätsklinikums in die Stiftung ist deshalb nicht vorgesehen.

3. Stiftungsvermögen und Finanzierung

- Das Grundstockvermögen der Stiftung wird aus den der Universität zur Bewirtschaftung zugewiesenen Liegenschaften gebildet. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf daher ohne Zustimmung des Landes nicht belastet werden. Es kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden. Verminderungen des Grundstockvermögens bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, soweit es nicht aus Zustiftungen Dritter stammt.
- Für die Übereignung der Grundstücke wird eine Abgrenzung gegenüber den Grundstücken des UKSH, Campus Lübeck, vorgenommen. Für die von der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck mitgenutzten Gebäude des UKSH und der Universität sowie für benötigte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden vertragliche Vereinbarungen zur Fortnutzung geschlossen.

- Mit Übertragung der Liegenschaften geht die Bauherreneigenschaft auf die Stiftung über. Das Baumanagement wird grundsätzlich im Auftrag der Stiftung weiterhin von der GMSH wahrgenommen. Ob in Einzelfällen, insbesondere für den Fall eines aus privaten Mitteln/Spenden finanzierten Baus, davon abgesehen werden kann, wird noch geprüft.
- Die Stiftung wird als Zuwendungsstiftung konzipiert und finanziert sich in erster Linie durch die Finanzmittel des Landes. Daneben finanziert sie sich aus den Erträgen des sukzessive durch Zustiftungen zu erweiternden Grundstockvermögens, Spenden und weiteren Einnahmen.
- Finanzielle Mittel für Neubauten, Grundsanierung und sonstigen Bauunterhalt stellt das Land gesondert als zusätzliche Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zu Verfügung.
- Die Höhe des Zuschusses an die Stiftung wird wie bei den Körperschaftlich organisierten Hochschulen im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegt. Dabei wird die Stiftung an der leistungsbezogenen Hochschulfinanzierung ebenso beteiligt wie die anderen Hochschulen. Stiftungsbezogene Mehrkosten (z.B. für ein professionelles Fundraising) muss die Stiftung über private Mittel und Steuergewinne finanzieren.
- Ertragsüberschüsse verbleiben der Stiftung uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

4. Personal

- Die Stiftung wird Dienstherr und Arbeitgeber des Hochschulpersonals und erhält das Recht Tarifverträge abzuschließen. Damit obliegt ihr künftig die Entscheidung darüber, ob und welche Beamtinnen und Beamte sie einstellt, befördert und in den Ruhestand versetzt und ob und mit welchen weiteren Beschäftigten sie Arbeitsverträge schließt.
- Die Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes von der Stiftung übernommen. Die übrigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse werden gesetzlich auf die Stiftung übertragen. Dabei wird den Beschäftigten mit Rücksicht auf ihr Recht zur freien Wahl des Arbeitgebers und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 – 1 BvR 1741/09 – ein Widerspruchsrecht entsprechend § 613 a BGB eingeräumt.

- Die Beschäftigten dürfen durch die Übernahme durch die Stiftung nicht benachteiligt werden. Dies wird durch einen Überleitungstarifvertrag, die Sicherung der Ansprüche auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-versorgung der VBL, die Anrechnung von bei der Stiftungsuniversität zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei einem Wechsel in den Landesdienst und umgekehrt, die Gleichstellung des Stiftungspersonals mit Landesbediensteten hinsichtlich der Nutzung von Einrichtungen und Angeboten des Landes, eine Gewährträgerhaftung des Landes für Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Versorgungsempfängern und die Übernahme des gesamten Personals durch das Land im Falle der Auflösung der Stiftung sichergestellt.

- Mit der Dienstherrneigenschaft gehen die Versorgungslasten der auf die Stiftung übergeleiteten Beamtinnen und Beamten auf die Stiftung über. Das Land übernimmt die Abwicklung von Beihilfe, Versorgung und Nachversicherung für die Stiftung. Dafür zahlt die Stiftung an das Land in mehreren jährlichen Raten eine Versorgungspauschale und eine Beihilfepauschale, die jeweils anhand des derzeitigen Personalbestandes ermittelt wird. Die hierfür benötigten Finanzmittel stellt das Land der Stiftung als Pauschalbeträge zur Verfügung.